



Betreff: Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot an
Sonn- und Feiertagen

**zu § 46 Abs. 1 Satz 1
Nr. 7 StVO**

A. Vorbemerkungen

Nach wiederholten Beratungen im dafür zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung und Behandlung der Problematik in der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) wurde auf der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 22./23.11.2006 der Beschluss gefasst, eine Länderarbeitsgruppe unter Vorsitz des Landes Niedersachsen mit der Ausnahmegenehmigungspraxis zu § 30 Abs. 3 StVO und der dazugehörigen VwV-StVO zu befassen. Ziel war die Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Kriterienkatalogs zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, um die unterschiedliche Genehmigungspraxis auf ein mit dem Sinn und Zweck des Fahrverbots zu vereinbarendes Maß zurückzuführen.

Die Länderarbeitsgruppe hat **Grundsätze zur übereinstimmenden Handhabung der Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO** erarbeitet. Diese wurde von der VMK in ihrer Sitzung am 9./10.10.2007 einstimmig als Grundlage für die Ausrichtung der Ausnahmegenehmigungspraxis der Straßenverkehrsbehörden gebilligt.

Die nachstehenden Ausführungen zum gesetzlichen Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 30 Abs. 3 StVO, Ausnahmeregelung § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO) gelten für das Fahrverbot während der Ferienreisezeit (§ 1 Abs. 1 Ferienreiseverordnung; Ausnahmeregelung: § 4 Abs. 1 FerienreiseV) entsprechend, soweit bei der einzelnen Vorschrift keine besondere Regelung getroffen ist.

B. Regelungen

1. **Generelle Ausnahmen vom Fahrverbot**

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt neben den bundesrechtlich normierten Tatbeständen auch **nicht** für:

- Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z. B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen, (auch: Leerfahrten zu oder von Einsatzstellen).
- Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.
- die Beförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der jeweiligen Erntezeit. Ernteerzeugnisse sind Produkte, die sich noch im ursprünglichen Zustand befinden, also nicht bereits weiterverarbeitet sind (z. B. Getreidekörner, nicht jedoch Mehl). Aufbereitung, Reinigung, Trocknung sowie (Zwischen-)Lagerung, Umschlag und ähnliche Bearbeitungsschritte gelten nicht als Weiterverarbeitung.

In allen vorgenannten Fällen **entfällt** also das Ausnahmegenehmigungsverfahren.

2. Dringliche Fälle im Sinne der VwV zu § 46 StVO (vereinfachte Genehmigung)

In folgenden Fällen ist **grundsätzlich** von einer **Dringlichkeit** auszugehen, die ohne eine nähere Einzelfallprüfung die regelmäßige Erteilung von Ausnahmen rechtfertigt (vereinfachtes Genehmigungsverfahren):

2.1 Beförderung folgender Waren und Güter:

2.1.1 Lebende Tiere

Als dringlich eingestuft sind alle Transporte von lebenden Tieren, unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck, also auch z. B. die Beförderung von Turnierpferden, Brieftauben, Bienen, Küken (zwischen Brutbetrieben) usw.,

2.1.2 Schnittblumen und lebende Pflanzen, hierzu gehören insbesondere auch Topfpflanzen, Sträucher und Bäume,

2.1.3 frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind (sh. hierzu Nr. 6 der Erläuterungen),

2.1.4 Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel und Getränke für

- Messen,
- Ausstellungen,
- Märkte,
- Volksfeste,
- kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Hierzu zählen insbesondere auch Tonanlagen, Bühnen- und sonstige Ausstattung.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

- 2.1.5 Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
- 2.1.6 Hilfsgüter für Krisen- und/oder Notstandsregionen,
- 2.2 Leerfahrten und Rücktransporte im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2.1.1 bis 2.1.6.
- 2.3 Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-Lkw im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen, z. B. Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Eine Ausnahmegenehmigung kommt nicht in Betracht, um dem Antragsteller eine sonntägliche "Spazierfahrt" zu ermöglichen.

3. Ausnahmegenehmigungen für Fahrten zur termingerechten Be- und Entladung von Seeschiffen, Seefähren und Flugzeugen

Ausnahmegenehmigungen für **Fahrten zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen/-fähren** oder Flugzeugen erfordern den Nachweis, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist. Die betreffenden Ankunfts- bzw. Abfahrtszeiten der Seeschiffe / Flugzeuge und die Stellplatzkapazitäten der Häfen / Flughäfen sind dabei als wichtige Sonderkriterien anzusehen.

4. Ausnahmegenehmigungen für Fahrten die nicht unter 1. – 3. fallen

Ausnahmegenehmigungen für **andere Fahrten** erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Fahrt während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und
- der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

Bei der Dringlichkeitsprüfung ist zu beachten, dass – entsprechend dem in der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO festgelegten Grundsatz – (betriebs-)wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe allein noch keine Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen können.

Die Gewinnmaximierung oder Verbesserung der Auslastung und des Einsatzes von Fuhrpark und Personal ist somit regelmäßig keine ausreichende Grundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die Tatsache, dass es sich um einen Just-in-time-Transport handelt, rechtfertigt ebenfalls noch nicht die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

5. Dauerausnahmegenehmigungen

Dauerausnahmegenehmigungen dürfen – außer in den Fällen der Nummer 2.1.1 bis 2.1.7 – nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit der Fahrten für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist. Auf die Notwendigkeit einer positiven Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern wird hingewiesen.

6. Verfahren

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) sowie in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
- bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z. B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,
- den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung. Die Vorlage eines Anhängerscheins ist nicht erforderlich.

7. Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

- Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind – soweit möglich – einzeln aufzuführen. Die Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
- Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
- Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

C. Erläuterungen

1. Definition „Lastwagen“

Der in der StVO verwendete Begriff des Lastkraftwagens ist **nicht** inhaltsgleich mit dem Begriff des Lastkraftwagens in anderen Fachgesetzen. Zwar kann der Eintrag im Fahrzeugschein grundsätzlich Indizwirkung für die Einstufung haben, letztendlich entscheidend ist aber, ob das Fahrzeug von der Bauart und Einrichtung für die Beförderung von Gütern geeignet ist. Die bisherige Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (zuletzt im sog. "Sprinter-Urteil" vom 23.07.2003, 1 ObOwi 219/03) stellt also lediglich auf die Geeignetheit des Fahrzeu-

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

ges und nicht auf die vom Fahrzeughalter vorgenommene Zweckbestimmung (etwa durch Zulassung eines Pkw als Lkw zur Ausnutzung von steuerlichen Privilegien) ab.

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass bei der Anwendung des § 30 Abs. 3 StVO gelegentlich nicht exakt unterschieden wird: Die Vorschrift zerfällt bei den Tatbestandsvoraussetzungen nämlich in zwei unterschiedliche Vorgaben für Fahrzeug/Fahrzeugkombination. Soweit es sich um ein Solofahrzeug handelt, muss dessen zulässiges Gesamtgewicht über 7,5 t betragen. Sobald jedoch ein Lkw als Zugfahrzeug gemeinsam mit einem Anhänger verwendet wird, kommt es weder beim ziehenden Lkw noch beim Anhänger auf ein zulässiges Gesamtgewicht an. Hier unterliegt vielmehr jegliche Kombination aus Lkw und Anhänger dem Fahrverbot. Weitere Fahrzeugdefinitionen finden sich in der VwV zu § 30 Abs. 3 StVO.

2. Zusatzprüfpunkt für die Ferienreiseverordnung

Bei Ausnahmen vom Fahrverbot der FerienreiseV gilt es zu beachten, dass das Fahrverbot lediglich einige Hauptdurchgangsstrecken in Bayern umfasst, die erfahrungsgemäß zu den höchstbelasteten Strecken im Bundesgebiet zählen.

Da es dem Antragsteller in Anbetracht des leistungsfähigen nachgeordneten Straßennetzes in der Regel ohne Weiteres möglich ist, Transporte auch ohne Benutzung der gem. § 1 Abs. 2 FerienreiseV beschränkten Bundesautobahnen und Bundesstraßen durchzuführen, ist auch hier ein besonders strenger Prüfungsmaßstab anzulegen.

Dabei ist eine **doppelte** Prüfung notwendig, denn einerseits muss der Antragsteller - wie in allen Ausnahmefällen - ein dringendes Bedürfnis am Transport im Verbotszeitraum nachweisen und zusätzlich schlüssig begründen, weshalb der konkrete gesperrte Streckenabschnitt befahren werden soll. Hierbei können lediglich wirtschaftliche Interessen (z. B. kürzere Fahrtstrecke, schnelleres Vorankommen) nicht von Belang sein. Ein dringendes Interesse an der Benutzung ist hingegen für die Fälle denkbar, in denen das Fahrtziel im gesperrten Abschnitt selbst liegt (also z. B. Kraftstofflieferung für Tankstellen der Tank- und Rastanlagen, Beschickung von Autobahnbaustellen).

Im Regelfall dürfte das nachgeordnete Streckennetz für alle Transportzwecke ausreichend sein, es sei denn, einzelne Verbotsstrecken (z. B. solche, die mit Zeichen 261 oder 269 StVO gekennzeichnet sind) können zweckmäßigerweise nur auf solchen Strecken umfahren werden, die in der FerienreiseV genannt sind. In diesen Fällen ist jedoch die Nutzung z. B. der Bundesautobahn nur in dem Maß zuzulassen, in dem es unabweisbar notwendig ist. Im weiteren Verlauf der Fahrt (z. B. an der nächsten geeigneten Anschlussstelle) ist die gesperrte Strecke wieder zu verlassen.

Bei Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 30 Abs. 3 StVO **während des Geltungszeitraums der Ferienreiseverordnung** (01.07. bis 31.08.) gilt es zu bedenken, dass sich durch das doppelte Fahrverbot die effektive Fahrzeit zwischen Samstag 00:00 h und Sonntag 24:00 h auf insgesamt 13 Stunden reduziert (Samstag 00:00 h - 07:00 h und 20:00 h - 24:00 h und Sonntag 22:00 h - 24:00 h). Damit ist es in dieser Zeit ggf. weit früher notwendig, eine Einzelausnahme zuzulassen, da der Antragsteller nicht - wie während der restlichen Jahreszeit - auf Samstag ausweichen kann.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

3. Formulierung der Ausnahmen

Bei der Formulierung des Ausnahmetatbestandes sollte immer auch an die Kontrollbehörden gedacht werden. Lediglich pauschal gehaltene Formulierungen wie "Termingut" sind vor Ort nicht nachkontrollierbar, da jedes Gut, das nach dem Willen des Frachtführers, Absenders oder Empfängers zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort sein soll, als Termingut bezeichnet wird. Damit würde jedoch die Fahrt in das Ermessen und den Einfluss des Bestellers gestellt, das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen könnte durch entsprechende "Terminvorgaben" also ausgehebelt werden.

4. Notstandsregelungen

Ausnahmen vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen für jede Art beförderten Gutes sind denkbar im Zusammenhang mit Großschadensereignissen oder Katastrophen wie Überschwemmungen, Unwetter, Großbrände etc. Hierbei kann - bezogen auf die betroffene Region - ein Versorgungsinteresse der Bevölkerung z. B. mit bestimmten Lebensmitteln entstehen, deren Transport an sich nicht privilegierbar wäre. Im Vordergrund muss jedoch auch in diesen Fällen ein öffentliches Interesse an der Versorgung der Bevölkerung, nicht jedoch ein wirtschaftliches Interesse des Unternehmers stehen.

5. Beteiligung der Industrie- und Handelskammern

Die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern bei der Vorbereitung von Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen ist zu behandeln wie innerdienstliche Mitwirkung. Dies heißt im Ablehnungsfall insbesondere, dass die negative Entscheidung nach Außen alleine die Straßenverkehrsbehörde zu vertreten und zu begründen hat. Ein bloßer Verweis auf eine interne Stellungnahme oder die Herausgabe einer solchen an den Antragsteller ist nicht zulässig.

6. Definitionen "frische und leicht verderbliche Lebensmittel"

Verlautbarung des BMV v. 31.07.1998 (VkB I S. 844) betr. Definition der frischen und leicht verderblichen Lebensmittel im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung):

"Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 StVO dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren. Dieses Verbot gilt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis d StVO **nicht** für die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen sowie leicht verderblichem Obst und Gemüse. Diese Lebensmittel sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Ferienreiseverordnung auch vom Fahrverbot des § 1 Ferienreiseverordnung ausgenommen. Nach Anhörung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebe ich im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden im Sinne der oben genannten Vorschriften folgende Liste der als frisch bzw. leicht verderblich zu bezeichnenden Lebensmittel bekannt:

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

1. Frische Milch und frische Milcherzeugnisse

| Art des Produkts | Kennzeichnungsweise eines | |
|--|---------------------------|--------------------------|
| | frischen Produkts | haltbaren Produkts |
| <i>FrISCHE MILCH</i> | | |
| Rohmilch | "Rohmilch" | |
| Vorzugsmilch | "Vorzugsmilch" | |
| teilentrahmte Vollmilch | "pasteurisiert" | "ultrahocherhitzt" |
| fettarme Milch | "hocherhitzt" | |
| entrahmte Milch | | "H"+ Milchsorte |
| Werkmilch | | |
| <i>frISCHE MILCHERZEUGNISSE</i> | | |
| Sauermilcherzeugnisse | | |
| Joghurtherzeugnisse | | |
| Kefirerzeugnisse | keine Angabe der | "ultrahocherhitzt" |
| Buttermilcherzeugnisse | Wärmebehandlung | "sterilisiert" |
| Sahneerzeugnisse | | "wärmebehandelt" |
| Milchmischerzeugnisse | | "H" + Produktbezeichnung |
| Molkenmischerzeugnisse | | |
| Frischkäse | | |
| Frischkäsezubereitung | | |
| Milch, Milcherzeugnisse und Milchrückstände zu Futterzwecken bei Erzeugerbetrieben | | |

2. Frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse

- Frisches Fleisch (nicht jedoch in tiefgefrorenem Zustand)
- Frische Fleischerzeugnisse:
Frische Fleischerzeugnisse sind alle ständig kühlbedürftigen Fleischerzeugnisse.
- Rinderblut ist ein frisches Fleischerzeugnis im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b StVO, somit fällt dessen Transport nicht unter das Fahrverbot.

Als nicht unter den Begriff "frisch" fallende Fleischerzeugnisse sind folgende nicht kühlungsbedürftige Produkte anzusehen:

- länger gereifte (schnittfeste) Rohwürste (z. B. Salami),
- länger gereifte Rohware (z. B. Rohschinken).

3. Frische Fische, lebende Fische und frische Fischerzeugnisse

- Frische Fischerzeugnisse:

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sachgebiet I C 4
Odeonsplatz 3, 80539 München

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

- Ganze oder bearbeitete Fischerzeugnisse (einschließlich Vakuumverpackung und Verpackung unter Schutzgas), die lediglich gekühlt sind. Unter Bearbeiten sind Tätigkeiten wie Ausnehmen, Köpfen, Zerteilen, Filetieren und Zerkleinern zu verstehen, die die Fischerzeugnisse in ihrer anatomischen Beschaffenheit verändern,
- lebende Muscheln,
- lebende Fische aus Aquakultur,
- Krebs- und Weichtiere, sofern sie nicht unter den o. g. Begriff "frische Fischerzeugnisse" fallen, da sie bereits an Bord gekocht wurden (beispielsweise Krabben),
- sonstige Fischerzeugnisse, die in mikrobieller Hinsicht leicht verderblich sind und deren Verkehrsfähigkeit nur bei ständiger Kühlung erhalten werden kann. Dies sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Feinkostsalate mit Fischerzeugnissen ohne Konservierungsstoffe.

Nicht unter den Begriff "frisch" fallen: Anchosen, Marinaden, Räucherfischprodukte, pasteurisierte oder sonst haltbar gemachte Erzeugnisse.

4. Leicht verderbliches Obst und Gemüse

Darunter fallen alle Arten von Obst und Gemüse (verpackt und unverpackt), gewaschene Kartoffeln (ganzjährig) sowie Frühkartoffeln (Kartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Januar bis 10. August verladen werden)."

5. frische Backwaren

Frische Backwaren, die im Grund unverkäuflich werden, wenn sie nicht am Tage ihrer Herstellung verkauft werden, sind als leicht verderbliche Lebensmittel anzusehen. Die Tatsache, dass es sich um **frische Backwaren** handelt, muss durch einen geeigneten Nachweis belegt werden. Bei der Genehmigungsbehörde ist z. B. eine entsprechende Bestätigung der Herstellerfirma, wonach die zu transportierenden Waren tatsächlich erst am Sonntag hergestellt werden und nicht nach Ablauf des Sonntagsfahrverbots befördert werden können, vorzulegen.

6. verpackter geräucherter Fisch, Käse und Wurstwaren

Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c StVO gilt das Sonn- und Feiertagsfahrverbot u. a. nicht für den Transport von frischen Fischerzeugnissen.

Räucherlachs - bzw. geräucherter Fisch im Allgemeinen -, der gekühlt transportiert und im Laden gekühlt aufbewahrt werden muss, stellt ebenfalls ein privilegiertes Fischerzeugnis dar. Die Verpackung dient hier dazu, den Fisch über einen kurzen Zeitraum haltbar zu machen, da er sehr anfällig für Pilze und Bakterien ist. Es ist daher davon auszugehen, dass für den Transport von geräuchertem Fisch, der gekühlt transportiert und im Laden gekühlt aufbewahrt werden muss, Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können.

Gleiches gilt für verpackten Käse und verpackte Wurstwaren, sofern diese Produkte gekühlt transportiert und im Laden gekühlt aufbewahrt werden müssen.

Tiefkühlkost fällt nicht unter den Begriff der leicht verderblichen Lebensmittel, da es bei Tiefkühlung mehrere Wochen und länger haltbar ist.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

7. Entsorgungs- und Versorgungsfahrzeuge

Fahrzeuge der Versorgungsunternehmen (Gas, Strom, Wasser, Telekommunikation) unterfallen nach einstimmiger Feststellung des BLFA-StVO/Owi ebenso wie Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen (Abwasser, Kanalreinigung, Fettabscheiderentsorgung) den Vorschriften des § 35 Abs. 6 StVO. Sie dürfen damit unter den Voraussetzungen von § 35 Abs. 6 Satz 1 StVO zu allen Zeiten fahren, soweit ihr Einsatz dies erfordert. Eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen ist für derartige Fahrzeuge nicht erforderlich.

Als Grenze zur Privilegierung der Entsorgungsfahrzeuge gilt die gewerbliche Abfuhr von solchen Stoffen, die zwar als „Abfall“ anfallen, jedoch als Rohstoff für einen anderen Produktionsprozess zu bewerten sind (z. B. Schrott, Altpapier, Wertstoffe, Altglas). Wird ein derartiger Rohstoff befördert, liegt kein Privilegierungsgrund vor.

8. See- und Fährhäfen im Bundesgebiet

Auf Anregung einer Dienststelle der Verkehrspolizei wurde die nachfolgende Liste über die See- und Fährhäfen im Bundesgebiet erarbeitet. Die Aufstellung dient in erster Linie zur Prüfung von Frachtbriefen im Zusammenhang mit Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO/§ 4 Abs. 1 FerienreiseV durch die Polizei. Sie kann jedoch darüber hinaus auch im Rahmen der Kontrolle von Angaben bei der Antragstellung bei den unteren Straßenverkehrsbehörden von Nutzen sein.

| lfd. Nr. | Bundesland | Name | Hafenart |
|----------|------------------------|-----------------------|-------------------------|
| 1 | Bremen | Bremen | Seehafen |
| 2 | Bremen | Bremerhaven | Seehafen, Fährhafen |
| 3 | Hamburg | Hamburg | Seehafen |
| 4 | Mecklenburg-Vorpommern | Greifswald-Ladebow | Seehafen |
| 5 | Mecklenburg-Vorpommern | Rostock | See- und Fischereihafen |
| 6 | Mecklenburg-Vorpommern | Rostock | Seehafen, Fährhafen |
| 7 | Mecklenburg-Vorpommern | Sassnitz/Mukran | Fährhafen |
| 8 | Mecklenburg-Vorpommern | Stralsund | Seehafen |
| 9 | Mecklenburg-Vorpommern | Ueckermünde-Berndshof | Seehafen |
| 10 | Mecklenburg-Vorpommern | Vierow | Seehafen |
| 11 | Mecklenburg-Vorpommern | Wismar | Seehafen |
| 12 | Mecklenburg-Vorpommern | Wolgast | Seehafen |
| 13 | Niedersachsen | Baltrum | Seehafen, Fährhafen |
| 14 | Niedersachsen | Borkum | Seehafen, Fährhafen |

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

| | | | |
|----|---------------|---|---------------------|
| 15 | Niedersachsen | Brake | Seehafen, Fährhafen |
| 16 | Niedersachsen | Butjadingen, Ortsteil Fedderwardsiel | Seehafen, Fährhafen |
| 17 | Niedersachsen | Buxtehude | Seehafen, Fährhafen |
| 18 | Niedersachsen | Cuxhaven | Seehafen, Fährhafen |
| 19 | Niedersachsen | Dornum | Seehafen, Fährhafen |
| 20 | Niedersachsen | Dornumersiel | Seehafen, Fährhafen |
| 21 | Niedersachsen | Dorum | Seehafen, Fährhafen |
| 22 | Niedersachsen | Drochtersen | Seehafen, Fährhafen |
| 23 | Niedersachsen | Emden | Seehafen, Fährhafen |
| 24 | Niedersachsen | Esens Ortsteil Bensersiel | Seehafen, Fährhafen |
| 25 | Niedersachsen | Großensiel | Seehafen, Fährhafen |
| 26 | Niedersachsen | Hemmoor | Seehafen, Fährhafen |
| 27 | Niedersachsen | Jemgum, Ortsteil Ditzum | Seehafen, Fährhafen |
| 28 | Niedersachsen | Juist | Seehafen, Fährhafen |
| 29 | Niedersachsen | Krummhörn, Ortsteil Greetsiel | Seehafen, Fährhafen |
| 30 | Niedersachsen | Langeoog | Seehafen, Fährhafen |
| 31 | Niedersachsen | Leer (Ostfriesland) | Seehafen, Fährhafen |
| 32 | Niedersachsen | Nesse, Ortsteil Neßmersiel | Seehafen, Fährhafen |
| 33 | Niedersachsen | Neuharlingersiel | Seehafen, Fährhafen |
| 34 | Niedersachsen | Neuhaus (Oste) | Seehafen, Fährhafen |
| 35 | Niedersachsen | Norden, Ortsteil Norddeich | Seehafen, Fährhafen |
| 36 | Niedersachsen | Nordenham | Seehafen, Fährhafen |
| 37 | Niedersachsen | Nordholz, Ortsteil Spieka | Seehafen, Fährhafen |
| 38 | Niedersachsen | Norderney | Seehafen, Fährhafen |
| 39 | Niedersachsen | Nordholz-Spieke | Seehafen, Fährhafen |
| 40 | Niedersachsen | Oldenburg (Oldenburg) | Seehafen, Fährhafen |
| 41 | Niedersachsen | Oldersum | Seehafen, Fährhafen |

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

| | | | |
|----|---------------------|-------------------------------------|---------------------|
| 42 | Niedersachsen | Papenburg | Seehafen, Fährhafen |
| 43 | Niedersachsen | Spiekeroog | Seehafen, Fährhafen |
| 44 | Niedersachsen | Stade | Seehafen, Fährhafen |
| 45 | Niedersachsen | Stade Ortsteil Bützfleth | Seehafen, Fährhafen |
| 46 | Niedersachsen | Tankerlöschbrücke Stader-Sand | Seehafen, Fährhafen |
| 47 | Niedersachsen | Varel | Seehafen, Fährhafen |
| 48 | Niedersachsen | Wangerland, Ortsteil Hooksiel | Seehafen, Fährhafen |
| 49 | Niedersachsen | Wangerland, Ortsteil Horumersiel | Seehafen, Fährhafen |
| 50 | Niedersachsen | Wangerooge | Seehafen, Fährhafen |
| 51 | Niedersachsen | Wangersiel | Seehafen, Fährhafen |
| 52 | Niedersachsen | Weener | Seehafen, Fährhafen |
| 53 | Niedersachsen | Wilhelmshaven | Seehafen, Fährhafen |
| 54 | Niedersachsen | Wischhafen | Seehafen, Fährhafen |
| 55 | Niedersachsen | Wittmund, Ortsteil Harlesiel | Seehafen, Fährhafen |
| 56 | Niedersachsen | Wremen | Seehafen, Fährhafen |
| 57 | Nordrhein-Westfalen | Duisburg | Seehafen |
| 58 | Schleswig-Holstein | Flensburg | Seehafen, Fährhafen |
| 59 | Schleswig-Holstein | Brunsbüttel | Seehafen, Fährhafen |
| 60 | Schleswig-Holstein | Kiel | Seehafen, Fährhafen |
| 61 | Schleswig-Holstein | Lübeck | Seehafen, Fährhafen |
| 62 | Schleswig-Holstein | Lübeck-Travemünde | Seehafen, Fährhafen |
| 63 | Schleswig-Holstein | Puttgarden | Seehafen, Fährhafen |

9. Frischeier

Für den Transport von Frischeiern sollen keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

10. Huckepack-Verkehr ("Rollende Landstraße")

(siehe auch kombinierter Ladungsverkehr)

Im sog. Huckepack-Verfahren (Beförderung von Lastzügen durch Eisenbahnunternehmen) hat die Straßenverkehrsbehörde bei ihrer Ermessensentscheidung betr. eine Dauerausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) auch zu berücksichtigen, ob die Lastzüge im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden (OVG Münster, Urt. v. 23.8.1994 NZV 1995 S. 43).

11. Kombiniertes Ladungsverkehr

Nach Mitteilung der Railion Deutschland AG, Transportmanagement Süd in München betreibt diese an folgenden zentralen Übergabepunkten kombinierten Ladungsverkehr (KLV) mit den erforderlichen Umschlaganlagen:

| Übergabepunkt | Art |
|---------------------|--|
| Regensburg-Ost | Umschlagbahnhof KLV |
| Ingolstadt-Nord | Güterverkehrszentrum KLV |
| Augsburg-Oberhausen | Umschlagbahnhof KLV |
| Landshut | Umschlagbahnhof KLV |
| München-Riem | Umschlagbahnhof KLV und Rollende Landstraße (sporadisch) |
| Nürnberg | Umschlagbahnhof KLV |

Nachrangige Übergabepunkte ohne eigene Infrastruktur, an denen ein geringer Umfang von KLV nicht ausgeschlossen werden kann, sind:

| Übergabepunkt | Art |
|---------------------------|---|
| Bad Reichenhall | Rampe |
| Bobingen | Ladestraße |
| Buchloe | Rampe und Ladestraße |
| Freilassing | Rampe (Fa. Geigel) |
| Ingolstadt Hbf | Rampe und Ladestraße |
| Kempten Hbf | Rampe und Ladestraße |
| Landshut Hbf | Rampe und Ladestraße |
| Memmingen | Ladestraße |
| Mühldorf | Rampe |
| München-Milbertshofen Gbf | Ladestraße |
| München-Riem | Ladestraße |
| Neustadt (Donau) | Rampe und Ladestraße |
| Parsberg | Rampe und Ladestraße (nur militärische Nutzung) |
| Passau | Ladestraße |
| Pfaffenhofen (Ilm) | Ladestraße |
| Plattling | Ladestraße |
| Regen | Rampe (nur militärische Nutzung) |
| Regensburg-Ost | Ladestraße |

Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, Sachgebiet I C 4
Odeonsplatz 3, 80539 München

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

| | |
|----------------|------------|
| Schongau | Ladestraße |
| Simbach (Inn) | Ladestraße |
| Wolfratshausen | Ladestraße |
| Wolnzach | Ladestraße |

12. Lebensmittel

Lebensmittel als Warengruppe sind nicht privilegierbar, da es Lebensmittel unterschiedlichster Haltbarkeit gibt. Damit ist jedoch kein dringendes Bedürfnis am Transport von Lebensmitteln während des Verbotszeitraumes gegeben. Ausnahmen gelten nur für frische und leicht verderbliche Lebensmittel (s. Definition weiter oben). Entsprechende Bescheide sind daher genau zu formulieren (also "leicht verderbliche Lebensmittel" statt nur "Lebensmittel").

13. Leerfahrten

Es besteht eine Selbstverpflichtung des transportierenden Gewerbes aus dem Jahr 1995, wonach entsprechende Nachweise bei Leerfahrten mitgeführt werden. Die Selbstverpflichtung beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem BMVBW und dem Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (nunmehr: Bundesverband Güterverkehr und Logistik - BGL).

14. Pferdetransport-Spezialfahrzeuge

Pferdetransportfahrzeuge, die als "Sonderkraftfahrzeuge für Turnierpferde" eingestuft werden, sind keine Lastkraftwagen und damit vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Abs. 3 StVO sowie von den Verkehrsverboten nach § 1 der Ferienreiseverordnung ausgenommen. Entscheidend ist in diesem konkreten Fall, dass das Fahrzeug nach dem Fahrzeugschein als "Sonderkraftfahrzeug" zugelassen ist.

Die Beurteilung der Frage, ob beim jeweiligen Einzelfahrzeug die für die Einstufung als "Sonderkraftfahrzeug für Turnierpferde" zu fordernden Voraussetzungen gegeben sind, obliegt dem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr.

15. Postgut

Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung zum Transport von Postgut für Fahrzeuge der Deutschen Post AG oder von ihr beauftragten Subunternehmen dürfen nicht erteilt werden. Die Deutsche Post AG ist im Hinblick auf das Fahrverbot nicht anders zu behandeln wie ihre Konkurrenten auch. Dies bedeutet, dass Ausnahmegenehmigungen für den Transport von Postgut in aller Regel nicht in Betracht kommen dürften. Die der Deutschen Post AG eingeräumten Sonderrechte nach § 35 Abs. 7 StVO umfassen insbesondere nicht den Bereich des Fahrverbots an Sonn- und Feiertagen.

16. Rollende Landstraße

Die Beförderung von Lkw auf der "rollenden Landstraße" oder im kombinierten Güterverkehr Straße-Schiene ist - unter bestimmten Voraussetzungen - bereits vom Bundesverordnungsgeber privilegiert worden (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Liegt der nächstgelegene geeignete Entlade- oder Verladebahnhof außerhalb des Bundesgebiets, so berechnet sich die zulässige Entfernung ab dem nächstgelegenen Grenzübergang in das Bundesgebiet bzw. aus dem Bundesgebiet.

Einem Unternehmen, welches die "rollende Landstraße" benutzen wollte, ist eine Ausnahme genehmigung vom Sonntagsfahrverbot erteilt worden, weil der Verladebahnhof **über** 200 km entfernt gelegen ist.

Dazu ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass sich der Verordnungsgeber unter Berücksichtigung aller Umstände für die bisherige Regelung in § 30 Abs. 3 StVO entschieden hat; ein "genereller" Grund, Ausnahmegenehmigungen für Fahrten über die gesetzte 200 km-Grenze zu erteilen, ist daher nicht erkennbar.

Ausnahmegenehmigungen sollten restriktiv erteilt werden. Wettbewerbliche bzw. wirtschaftliche Gründe dürfen nicht dazu führen, dass Ausnahmen vom geltenden Recht erteilt werden. Allerdings könnten in begründeten Einzelfällen sehr wohl gute Gründe vorhanden sein, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Im vorliegenden Fall käme dies beispielsweise in Betracht, wenn ein mangelndes Angebot der Bahn hinsichtlich der Ladekapazitäten der "rollenden Landstraße" dazu führen würde, dass ein Unternehmer nicht mehr die Möglichkeit besitzt, überhaupt die Schiene zur Beförderung zu benutzen. Im Sinne einer Förderung des kombinierten Verkehrs könnte hier die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich sein.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist jedoch dann zu widerrufen, wenn Bahnkapazitäten vorlägen, die es dem Unternehmer ermöglichen, auch ohne Ausnahmegenehmigung an der "rollenden Landstraße" teilzunehmen.

17. Sattelkombinationen

Sattelkombinationen, also Sattelzugmaschinen mit Sattelanhänger (vgl. § 32 Abs. 4 StVZO), zur Lastenbeförderung sind Lastkraftwagen im Sinne der StVO (VwV zu § 3 Abs. 3 StVO). Eine Sattelkombination ist somit auch als Lkw im Sinne von § 30 Abs. 3 StVO anzusehen. Daraus folgt, dass eine Sattelkombination nur dann nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot unterliegt, wenn das zulässige Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschritten wird. Einzelfahrende Sattelzugmaschinen unterliegen unabhängig von dem zulässigen Gesamtgewicht nicht dem Verbot, wenn sie keinen Sattelanhänger mitführen, denn eine Sattelzugmaschine stellt für sich alleine noch keinen Lastkraftwagen dar.

18. Stock-Car-Transporte

Für die Beförderung von Stock-Cars in Sammeltransporten auf Spezialfahrzeugen oder als Einzeltransport mit Lkw/Lkw und Anhänger ist kein Privilegierungsgrund erkennbar.

Die Veranstaltungen sind so weit im Voraus bekannt, dass rechtzeitig vor Beginn des Verbotzeitraumes angefahren und nach dem Ablauf des Verbotzeitraumes abgefahren werden kann. Dabei bleibt es den einzelnen Teilnehmern, die sich dem Sammeltransport nicht anschließen wollen, unbenommen wie in vergleichbaren Fällen (Bootsanhänger, Flugzeuganhänger, sonstige Sportgeräteeanhänger etc.), die Stock-Cars mit Fahrzeug-/Anhängerkombinationen zu befördern, die dem Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen **nicht unterliegen (sh. B. 1.)**.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

19. Tankstellenversorgung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es notwendig, dass an den Autobahnen immer eine ausreichende Menge an Kraftstoff vorhanden ist, da es ansonsten zu verkehrsgefährdenden Situationen (z. B. Liegenbleiben von Fahrzeugen auf der Autobahn, Rückstauungen aus der Tank-/Rastanlage) kommen kann.

Aus der Tatsache, dass es sich um eine Autobahntankstelle handelt, lässt sich jedoch nicht automatisch ableiten, dass ein dringender Fall im Sinne von Nr. 1 der VwV zu § 46 StVO vorliegt. Dies hängt vielmehr von der Tankkapazität der einzelnen Tankstelle und vom Verkehrsaufkommen - unter Berücksichtigung von verkehrsschwachen und verkehrsstarken Zeiten (z. B. Hauptreisezeit) - ab.

Sofern eine Tankstelle das ganze Jahr über, was die Kapazität angeht, voll ausgelastet bzw. sogar überlastet ist und deswegen regelmäßig auf eine Belieferung am Sonntag angewiesen wäre, ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot aus verkehrsrechtlicher Sicht auf Dauer kein geeignetes Mittel, um diesen Engpass zu beheben. Hier wäre dann vielmehr der Einbau von größeren Tanks erforderlich. Die Kompensation von unzureichender Ausstattung oder Lagerkapazitäten kann nicht Aufgabe des Straßenverkehrsrechts sein.

Bei besonders hohem Verkehrsaufkommen während der Reisezeiten kann jedoch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gerechtfertigt sein.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung (nicht ausreichende Tankkapazität, Umschlagmenge, Umschlaghäufigkeit) ist vom Antragsteller in geeigneter Weise, z. B. durch die Vorlage von Abrechnungen, Tankabnahmeprotokollen etc. nachzuweisen.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Ausnahmegenehmigung beschränkt auf die Belieferung der jeweiligen Tankstelle und den verkehrsstarken Zeitraum (z. B. Hauptreisezeit) erteilt werden.

20. Trägerfahrzeuge für Wechselbehälter

Kraftfahrzeuge, die zum Transport von Wechselbehältern eingesetzt werden, sind keine Zugmaschinen, sondern Lastkraftwagen (vgl. VwV zu § 3 StVO) und fallen damit auch ohne Wechselbehälter bei einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t unter das Sonntagsfahrverbot und die Ferienreiseverordnung.

21. Wochenfeiertage

Fallen Feiertage im Sinne des § 30 Abs. 4 StVO in die Zeit von Montag bis Samstag, so ergeben sich für Transportunternehmen häufig erhebliche Nachteile.

Werden solche Nachteile nachgewiesen, so können bis auf weiteres gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO an solchen Feiertagen Ausnahmegenehmigungen für die Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr erteilt werden. Sofern die Notwendigkeit regelmäßiger Beförderung an solchen Feiertagen feststeht, sind auch Dauerausnahmegenehmigungen möglich.

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Regelung ist auf jedes Transportgut anwendbar. Maßgebliche Voraussetzung ist jedoch, dass sich aufgrund der Feiertage für die betroffenen Transportunternehmen erhebliche Nachteile ergeben. Hierbei handelt es sich in erster Linie um soziale Härten für das Fahrpersonal, weil z. B. die Heimfahrt nicht mehr möglich wäre oder aber um lagebedingte Umstände, also z. B. Lage des Betriebssitzes im Grenzbereich zu einem anderen Bundesland, das andere Feiertagsregelungen hat. Rein wirtschaftliche Interessen müssen hinter dem grundsätzlichen Fahrverbot zurückstehen.

Bei Fahrten von Privat- und Stückgutdiensten dürften in erster Linie wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, so dass Ausnahmegenehmigungen hier in aller Regel nicht in Betracht kommen werden.

22. 24-Stunden-Service

Das BStMI hat in TOP 7 der Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den für das Straßenverkehrsrecht zuständigen Sachgebietsleitern der Regierungen am 29./30.11.1994 betr. Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot für sogenannten 24-Stunden-Service Folgendes festgestellt: "Bei den Straßenverkehrsbehörden werden vermehrt Anträge von Firmen gestellt, die Güter verschiedenster Art unter Einbeziehung von Güterverteilzentren quasi rund um die Uhr befördern. Das Land Schleswig-Holstein hat aufgrund dessen bereits um Behandlung im BLFA-StVO gebeten."

Hierzu ist festzustellen, dass derartige Transporte bislang nicht zugelassen wurden, da ein dringender Grund im Sinne der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO nicht vorliegt, und die Ausnahmepaxis auch in Zukunft restriktiv gehandhabt werden soll. Ansonsten würde die Zielsetzung des Sonntagsfahrverbots, nämlich den am Wochenende auftretenden erhöhten Reise- und Ausflugsverkehr möglichst reibungslos zu gestalten, unterlaufen.

Rechtsprechung

Folgende Entscheidungen sind bisher zum Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen ergangen (nicht abschließend):

- **BayObLG München 6. Strafsenat**, Beschluss vom 7. März 1973, Az: RReg 6 St 513/73 OWi
- **OLG Hamm 4. Strafsenat**, Beschluss vom 10. Mai 1974, Az: 4 Ss OWi 162/74
- **OLG Stuttgart**, Beschluss vom 7. April 1981, Az: 4 Ss (23) 242/81
- **OLG Hamm 2. Senat für Bußgeldsachen**, Beschluss vom 25. Februar 1997, Az: 2 Ss OWi 10/97
- **BayObLG München 3. Senat für Bußgeldsachen**, Beschluss vom 3. März 1997, Az: 3 ObOWi 9/97
- **BayObLG München 2. Senat für Bußgeldsachen**, Beschluss vom 14. April 1997, Az: 2 ObOWi 116/97
- **Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 1. Senat**, Beschluss vom 08. Dezember 2006, 1 M 234/06

AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Wegfall von Regelungen

Die nachfolgend genannten Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern werden aufgehoben, soweit sie sich mit dem Vollzug des Fahrverbots an Sonn- und Feiertagen oder während der Ferienreisezeit befassen:

- IMS vom 30.06.2005, Nr. IC4-3612.302-133-Fe
- IMS vom 15.10.2007, Nr. IC4-3612.302-24-Fe
- Anwendungshinweise zum Vollzug des § 46 Abs. 1 Nr. 7 Straßenverkehrs-Ordnung zum Stand vom 01.03.2007